

Öffentliche Bekanntmachung der

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Riesbürg am 16. April 2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde Riesbürg erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

§ 2 Gebührenfreiheit

(1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:

- a) Gnadensachen,
- b) das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
- c) die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
- d) Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
- e) Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,
- f) die behördliche Informationsgewinnung,
- g) Verfahren, die von der Gemeinde ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.

(2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit

- a) das Land Baden-Württemberg,
- b) die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,
- c) die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.

(3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3 Gebührenschildner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet
1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
 2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
 3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 10,00 Euro bis 2.800,00 Euro zu erheben.
- (2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 7,50 Euro erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.
- (5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 7,50 Euro.

§ 5 Entstehung der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Abs. 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6 Fälligkeit, Zahlung

(1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.

(2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Gemeinde kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.

(3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7 Auslagen

(1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.

(2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere

- a) Gebühren für Telekommunikation
- b) Reisekosten
- c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen
- d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung
- e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen
- f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.

(3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8 Schlussvorschriften

(1) Diese Satzung tritt am 01. Mai 2018 in Kraft.

(2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührensatzung vom 24.11.1997 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Riesbürg, den 16.04.2018
gez.

Freihart, Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Riesbürg geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der diese Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Riesbürg, den 17.04.2018

Freihart, Bürgermeister

Gebührenverzeichnis als Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung

Gebührenverzeichnis zur Verwaltungsgebührensatzung

Ifd. Nr.	Bezeichnung der Amtshandlung	Gebühr		
1.	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	10,00 €	bis	2.800,00 €
2.	Anträge			
2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	10,00 €	bis	224,00 €
2.2	Zurücknahme oder Ablehnung eines Antrags (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	7,50 €	bis	896,00 €
3.	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche			
3.1.	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche	10,00 €	bis	448,00 €
3.2	Auskünfte zum Zwecke der Ahnenforschung	10,00 €	bis	90,00 €
4.	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	10,00 €	bis	896,00 €
5.	Beglaubigung, Bestätigung			
5.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften Handzeichen und Siegeln (sofern sie nicht vom Ratschreiber durchgeführt wird). Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobene Gebühr zum Ansatz	7,50 €	bis	270,00 €
5.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite (sofern sie nicht vom Ratschreiber durchgeführt wird)	7,50 €	bis	270,00 €
5.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Dokument, die die Behörde selbst herstellt. (Erste drei Kopien)	2,00 €	erste Kopie	
		0,50 €	jede weitere	
5.4	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite, die die Behörde nicht selbst herstellt.	3,00 €	bis	225,00 €
5.5	Bestätigung der Übereinstimmung von Fotokopien für Zeugnisse, wenn die Fotokopie von der Gemeinde selbst hergestellt wird. (Erste drei Kopien, Din A4)	2,00 €	erste Kopie	
5.5	Bestätigung der Übereinstimmung von Fotokopien für Zeugnisse, wenn die Fotokopie von der Gemeinde selbst hergestellt wird. (Für jede weitere Kopie, Din A4)	0,50 €	jede weitere	
5.5	Bestätigung der Übereinstimmung von Fotokopien für Zeugnisse, wenn die Fotokopie von der Gemeinde selbst hergestellt wird. (Erste Kopie, Din A3)	3,00 €	erste Kopie	

5.5	Bestätigung der Übereinstimmung von Fotokopien für Zeugnisse, wenn die Fotokopie von der Gemeinde selbst hergestellt wird. (Für jede weitere Kopie, Din A3)	1,00 €	jede weitere	
5.6	Anfertigen einer Zweitschrift oder Fotokopie eines bereits erteilten Bescheids (einschließlich Versand)	10,00 €		
6.	Bescheinigungen			
6.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	7,50 €	bis	135,00 €
6.2	Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z.B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen)			
7.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bestätigungen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	14,00 €	bis	560,00 €
7.1	Sperrzeitverkürzungen (pro Tag)	20,00 €		
7.2	Gestattungen (pro Tag)	20,00 €		
7.3	Plakatierungen	30,00 €		
8.	Gewerberecht			
8.1	Gewerbeanmeldung	30,00 €		
8.2	Gewerbeabmeldung	25,00 €		
8.3	Gewerbeummeldung	25,00 €		
8.4	Auskunft aus der Gewerbekartei	30,00 €		
9.	Gutachten (Augenscheine) nach dem Wert des Gegenstandes (je angefangene viertel Stunde)	14,00 €	je angef. Viertelstd.	
10.	Schreibgebühren			
10.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk ist eingerechnet)			
10.1.1	für Schriftstücke die in deutscher Sprache abgefasst sind	10,00 €		
10.1.2	für Schriftstücke die in fremder Sprache abgefasst sind	20,00 €		
10.1.3	für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angef. Viertelstunde	14,00 €		
10.2	Für Ablichtungen (Fotokopien)			
10.2.1	bei einem Format bis zu DIN A4	0,50 €		
10.2.2	beim Format DIN A3	1,00 €		
10.3	Fax	0,50 €		
11.	Bausachen			
11.1	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrecht)	30,00 €		
11.3	Ausdruck aus dem Geographischen Informationssystem	7,50 €		

12.	Bauordnungsrecht			
12.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnisgabeverfahren (§ 53 Abs. 5 Nr. 1 LBO), 0,5 Promille der Bau-/Abbruchkosten, jedoch mindestens	50,00 €		
12.2	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnisgabeverfahren (§55 LBO) je zu benachrichtigendem Angrenzer, jedoch mindestens	50,00 €	und	15,00 €
13.	Bestattungsrecht			
13.1	Ausstellen eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	30,00 €		
14.	Feiertagsrecht			
14.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz) (pro Tag)	50,00 €	bis	200,00 €
14.2	Befreiung von Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz) (pro Tag)	50,00 €	bis	200,00 €
15.	Fundsachen - Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder			
15.1	bei Sachen bis zu 500,- € Wert, 2% des Werts, jedoch mindestens	7,50 €		
15.2	2% von 500 € zuzügl. 1% des Mehrwerts			
16.	Geschäftsstelle des Gutachterausschusses			
16.2	Auskunft über Bodenrichtwerte	15,00 €		
17.	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren	30,00 €		
18.	Melderecht			
18.1	Auskünfte aus dem Melderegister			
18.1.1	Einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz)	20,00 €		
18.1.2	erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG)	30,00 €		
18.1.3	Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1,2 und 3 MG) jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt	4,50 €		
18.2	Datenübermittlungen			
18.2.1	Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 30 MG, jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt	7,50 €		
18.2.2	Datenübermittlung nach Nr. 18.2.1, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurde	18,00 €	bis	180,00 €
18.2.3	Datenübermittlung an den Südwestrundfunk bzw. an die Gebühreneinzugszentrale, jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt	7,50 €		
18.3	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (10 Abs. 4 KomWG)	15,00 €		
18.4	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung. Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte	10,00 €		
18.5	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	7,50 €	bis	280,00 €
19.	Fischereischein			

19.1	Ausstellung eines Jahresfischereischeines (ohne Fischerprüfung)	25,00 €		
	(zuzügl. Fischereiabgabe pro Jahr)			
19.2	Ausstellung eines Fischereischeines auf Lebenszeit (mit Fischerprüfung - 1 ,5 oder 10 Jahre)	25,00 €		
	(zuzügl. Fischereiabgabe pro Jahr)			
19.3	Ausstellung eines Jugend-Fischereischeines	10,00 €		
19.4	Einziehung der Fischereiabgabe bei Fischereischeinen auf Lebenszeit (die erstmalige Einziehung ist gebührenfrei)	25,00 €		
20	Ausstellung einer Lebensbescheinigung	gebührenfrei		
21	Straßenrechtliche Sondernutzung Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	28,00 €	bis	560,00 €